

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 7

Pfarrkirchen, 02.04.2026

Inhalt

	Seite
Gewässerausbaumaßnahmen der Gemeinde Reut, Marktplatz 6, 84367 Tann zur Verlegung von zwei namenlosen Gewässern 3. Ordnung im Bereich des Baugebietes „WA Wageneder Feld“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 813/1 und Fl.Nr. 770/3, Gemarkung Randling, Gemeinde Reut	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal für das Wirtschaftsjahr 2026	33-34

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbaumaßnahmen der Gemeinde Reut, Marktplatz 6, 84367 Tann zur Verlegung von
zwei namenlosen Gewässern 3. Ordnung im Bereich des Baugebietes „WA Wageneder Feld“
auf den Grundstücken Fl.Nr. 813/1 und Fl.Nr. 770/3, Gemarkung Randling, Gemeinde Reut
Antrag der Gemeinde Reut vom 14.07.2025 mit Tektur vom 04.12.2025 auf wasserrechtliche
Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Reut beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Verlegung von zwei namenlosen Gewässern 3. Ordnung im Zuge der Ausweisung des Baugebietes „WA Wageneder Feld“.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Im Vorhabensbereich befinden sich laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weder Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete, Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit nicht betroffen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine UVP ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf somit nicht erforderlich.

Laut Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern liegen die geplanten Maßnahmen prinzipiell im öffentlich-fischereilichen Interesse, weil die beiden bisher schlecht strukturierten und deshalb ökologisch unbefriedigenden Gewässerstrecken verbessert werden.

Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn wird durch die in der Planung dargestellten Maßnahmen eine Verbesserung des allgemeinen Zustands der beiden Gewässer erreicht.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 23.03.2026

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal
für das Wirtschaftsjahr
2026**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>2.281.750 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.239.520 €</u>
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>840.000 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>840.000 €</u>

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Falkenberg, den 04.03.2026

gez. Anna Nagl
Verbandsvorsitzende

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat in ihrer Sitzung am 04.02.2026 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026 mit Schreiben vom 02.03.2026, AZ.: 21-9410/2/34, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.03.2026 bis einschließlich 27.04.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten, bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 30.03.2026

gez. Anna Nagl
Verbandsvorsitzende